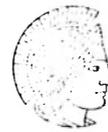


Klaus Globig
Wissenschaftlicher Mitarbeiter



An den
AStA der Technischen Hoch-
schule Darmstadt

im Hause

Darmstadt, den 13. April 1978

Liebe Kommilitonen,

nach Überprüfung der Angelegenheit bzgl. der Zahlung von Nebenkosten an die Hochschule möchte ich Euch folgende Rechtsauskunft geben:

1. Eine erneute Klage in dieser Angelegenheit auf Grund der inzwischen eingetretenen Ereignisse, insbesondere den neuen kultusministeriellen Erlassen bzw. den neu in Kraft getretenen Haushaltsvermerken, wäre unzulässig. Dieser neuen Klage gegenüber wäre nämlich der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit entgegen zu halten.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt stellt nämlich fest, daß die Technische Hochschule nicht berechtigt ist, Euch Beträge für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung aus Anlaß der in Anspruchnahme von Räumen in Rechnung zu stellen.

Diese Feststellung ist derart allgemein, daß davon auch die jetzige Situation betroffen ist. Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel, vor dem die Berufung anhängig ist, hat bei seiner Entscheidung über das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt auch die inzwischen neue bzw. veränderte Rechtslage in Betracht zu ziehen. Er könnte das Urteil des Verwaltungsgerichts nur dann bestätigen, wenn auch nach seiner Meinung und nach der inzwischen bestehenden Rechtslage die Hochschule weiterhin nicht berechtigt ist, Euch Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Eine Einleitung eines erneuten Verfahrens ist demgemäß nicht möglich.

2. Zur materiellen Frage, ob sich die Lage auf Grund des neuen Haushaltsvermerkes verändert hat, möchte ich folgendes ausführen:

Der Haushaltsplan ist einzig und allein dazu bestimmt, der Verwaltung eine Ermächtigung an die Hand zu geben, Ausgaben zu leisten

und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (§ 3 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung).

Durch den neuen Vermerk im Haushaltsplan fehlt nunmehr der Hochschule die Berechtigung, Nebenkosten für die Studentenschaft aus den ihr zugewiesenen Mitteln zu bezahlen. Das hat jedoch für die Frage, ob das Land Hessen bzw. die Hochschule zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet ist, überhaupt keine Bedeutung. Das heißt also, das Land Hessen kann zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet sein, ohne diese seine Verpflichtung im Haushaltsplan durch entsprechende Ausgabenermächtigungen niedergelegt zu haben. Der Haushaltsplan selbst ist jedenfalls unter keinen Umständen eine mögliche Ermächtigungsgrundlage, um darauf gestützt die Studentenschaft zur Zahlung von Nebenkosten heranzuziehen.

3. Aus dem oben Gesagtem folgt, daß es vorliegend keine sich widersprechenden gleichrangigen Rechtsnormen gibt. Das hessische Hochschulgesetz regelt das Verhältnis des Landes zu seinen Hochschulen und begründet Rechte und Pflichten dieser beiden Körperschaften zueinander. Eine sich daraus ergebende Verpflichtung des Landes kann unter keinen Umständen durch den Haushaltsplan wegfallen bzw. auch nur modifiziert werden.

Die abstrakte Frage, welche Grundsätze für den Fall eingreifen, daß sich zwei landesrechtliche Regelungen direkt widersprechen, steht vorliegend also nicht zur Debatte. Hypothetisch könnte nur gefragt werden, welche Situation einträte, wenn das Hochschulgesetz in der Form abgeändert werden würde, daß die Studentenschaften zur Tragung ihrer Kosten aus eigenen Mitteln verpflichtet werden.

In diesem Fall wäre zu überprüfen, ob eine derartige Verpflichtung gegen höherrangiges Recht, also entweder gegen die Landesverfassung, gegen einfaches Bundesrecht bzw. gegen das Grundgesetz verstößt. Ohne hier Detailprüfungen anstellen zu wollen, kann gesagt werden, daß jedenfalls Bedenken bzgl. einer solchen Regelung bestehen würden, die sich allein auf die Studentenschaft bezieht. Hier käme eine Verletzung der Artikel 3 und 5 GG in Betracht.

Ich hoffe, Euch vorerst mit diesen Ausführungen gedient zu haben,

mit freundlichen Grüßen

K. Hei

12. Aug. 1977

Verwaltungsgericht Darmstadt 6100 Darmstadt, den 26. Juli 1977
Heckerstr. 3

- IV. Kammer wird darauf hin, daß die Technische Hochschule bei-
AZ: IV E 1116/76

regelmäßig Unterkunft gewähre an die Staatlichen
die Staatlichen Prüfungsinster für
die Lehrauftragstellungen. Alle diese Institutionen hätten Einsehen,
beispielsweise an GeHilf e d e r a l l e r f i r g e r e T ä t i g k e i t. Auch
Hochschullehrer brauchen nicht zu werden, wenn sie in einem

Über die öffentliche mündliche Verhandlung in dem Verwaltungsstreit-
verfahren

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zu abschließenden Äußerungen.

Studentenschaft der TH Darmstadt ././ TH Darmstadt

Gegenwärtig:

Vors. Richter Dr. Ahl, Richter Roesener, Richter Lorenz,
Ehrensntl. Richter: Gew.-Sekretär Grimm, Steuerbevollmächtigter Melzer,
Schriftführerin Angestellte Lektorin.

Erschienen sind: Verkündet das Gericht um 13.35 Uhr. in Anwesenheit

Herr Klaus Horst, Hochschulreferent des AStA und AStA-Mitglied
und RA Kern, Vollmacht Bl. 8 d. A.,

Regierungsdirektor Blankenburg, sich auf seine bei Gericht vor-
liegende Generalvollmacht berufend.

In Namen des Volkes:

Der Berichterstatter, Richter Lorenz, trägt den wesentlichen Inhalt
der Akten vor. festgestellt, daß die Beklagte nicht berechnete ist.

Regierungsdirektor Blankenburg erklärt, der von der Klägerin ge-
forderte Betrag sei bis jetzt weder gezahlt noch durch die Beklagte
einbehalten worden.

RA Kern beantragt festzustellen, daß die Beklagte nicht berechnete
ist, der Klägerin Beträge für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung
aus Anlaß der Inanspruchnahme von Räumen in Rechnung zu stellen.

Regierungsdirektor Blankenburg beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit den Beteiligten werden Sach- und Rechtsfragen erörtert.
Der Vorsitzende wirft die Frage auf, ob von der Klägerin, die Richtig-
keit des Grundstandpunktes der Beklagten unterstellt, auch Beträge
für Zeitschnitte gefordert werden könnten, für die eine ent-
sprechende Erhöhung des Studentenschaftsbeitrags noch nicht möglich
oder nicht zumutbar war.

Herr Horst weist darauf hin, daß die Technische Hochschule beispielsweise unentgeltlich Unterkunft gewähre an die Staatliche Materialprüfungsanstalt und die Staatlichen Prüfungämter für die Lehramtsprüfungen. Alle diese Institutionen hätten Einnahmen, beispielsweise in Gestalt von Gebühren für ihre Tätigkeit. Auch Hochschullehrer brauchten nichts zu zahlen, wenn sie in Räumen der Hochschule private Bedienstete beschäftigten.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zu abschließenden Äußerungen. Sie beziehen sich auf ihre Schriftsätze und die heutige mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen und gibt bekannt, daß eine Entscheidung im weiteren Verlauf der Sitzung verkündet werden soll.

Nach Beratung verkündet das Gericht um 15.35 Uhr, in Abwesenheit der Beteiligten, folgendes

U r t e i l

In Namen des Volkes!

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin Beträge für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung aus Anlaß der Inanspruchnahme von Räumen in Rechnung zu stellen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

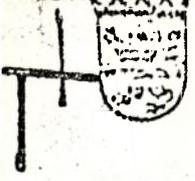
Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin/

Dr. Ahl, Vors. Richter

Lektorie

 Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 - 436/07 - 211 -

Auftrag
62 WIESBADEN I, den 17. Januar 1978

Postfach 31 50
Luisenplatz 10
Telefon: Sammel-Nr. 36 81
Durchwahl: 3 68...332..

Herren
Präsidenten der

(erfolgen Adressen der Universitäten)

Herrn
Gründungspräsidenten der

GH Kassel

Herren
Rektoren der

(erfolgen Adressen der Fachhochschulen)

Betr.:

Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume;
hier: Ausgaben für die Bewirtschaftung der den Studentenschaften
der Hochschulen mietfrei überlassenen Räume

Am 1.1.1978 ist das Haushaltsgesetz 1978 vom 20.12.1977 (GVBl. I
S. 473) in Kraft getreten. Damit wird der nachstehende Haushalts-
vermerk, der in den Landeshaushalt 1978 neu aufgenommen wurde, rechts-
wirksam:

"Ausgaben für die Bewirtschaftung der den Studenten-
schaften der Hochschulen in landeseigenen Gebäuden
mietfrei überlassenen Räume dürfen aus den Mitteln,
die das Land nach § 10 Abs. 1 des Hochschulgesetzes
zur Deckung des Finanzbedarfs der Hochschulen bewilligt,
nicht geleistet werden."

Ich bitte Sie, die Studentenschaft Ihrer Hochschule hiervon in
Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, daß die Bewirtschaftungs-
kosten durch die Studentenschaft übernommen werden.

Im Auftrag:

[Handwritten Signature]
(Pfaffendorf)